

ENTGELTORDNUNG

**Verkehrslandeplatz
Mainz-Finthen EDFZ**





Allgemeines

Flugplatzunternehmer für den Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen ist die Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH (FMBG). Gemäß § 19b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) legt der Flugplatzunternehmer die zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen, die mit der Beleuchtung, dem Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie mit der Abfertigung von Fluggästen und Fracht in Zusammenhang stehen fest (Entgeltordnung). Die Berechnung der Entgelte erfolgt kostenbezogen und beinhaltet neben den baulichen und technischen Infrastruktureinrichtungen auch die Bereitstellung des Feuerlösch- und Rettungsdienstes sowie des Winterdienstes.

Für Landungen von Luftfahrzeugen hat der Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Sie ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Zu den jeweils aufgeführten Entgelten (Nettoentgelte) wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (Touch & Go) zu entrichten. Entgelte sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start zu begleichen. Liegt eine besondere Vereinbarung mit Einzugsermächtigung vor, können Entgelte nachträglich entrichtet werden. Für entsprechende Rücklastschriften behält sich der Flugplatzunternehmer vor einen Bearbeitungszuschlag zu erheben.

Diese Entgeltordnung ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wurde durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr erteilt. Sie tritt ab dem 1. April 2022 in Kraft. Alle bisher bestehenden Entgeltordnungen für den Flugplatz Mainz-Finthen sind gleichzeitig ungültig.

Mainz-Finthen, den 24.03.2022

Dieter Kohl
Geschäftsführer

Teil I

Landeentgelte

1. Bemessungsgrundlage

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.
- 1.2. Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW).
- 1.3. Luftfahrzeuge, die normale oder erhöhte Schallschutzanforderungen erfüllen - vgl. NfL I 134/99 Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung - erhalten eine Ermäßigung.

Ultraleichtflugzeuge (D-Mxxx) zahlen Gebühren entsprechend der Kategorie erhöhter Lärmschutz, wenn der im Lärmzeugnis angegebene Lärmpegel kleiner als 61 dB(A) ist. Bei Werten ab 61 dB(A) gilt die Gebühr für normalen Lärmschutz.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das Landeentgelt ohne Ermäßigung in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6. Für Schwebeflüge von Hubschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Landeentgelt je angefangenen 10 Minuten erhoben.
- 1.7. Hubschrauber, deren max. Lärmpegel den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16, Kapitel VIII oder XI nicht überschreitet, zahlen Landegebühren entsprechend der Kategorie Lärmschutz.

Siehe Tabelle im Anhang.

2. Ausnahmeregelungen

2.1. Mitglieder des Luftfahrtvereins Mainz e.V.:

- Für Schulflüge mit Luftfahrzeugen, die normale oder erhöhte Schallschutzanforderungen erfüllen, wird eine Ermäßigung an Werktagen gewährt. Dies gilt nicht am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz.
- Die Ermäßigung gilt nicht für Checkflüge und Übungsflüge im Rahmen einer Lizenzverlängerung bzw. –erweiterung.
- Für Einweisungsflüge wird eine Ermäßigung nur für Vereinsflugzeuge gewährt.
- Mitglieder erhalten, auch wenn Sie nicht Schüler sind, ab der vierten Landung in einem Flug den Schulungsrabatt.

Nicht-Mitglieder / externe Kunden (Gäste):



- Für Schulflüge mit Luftfahrzeugen, die normale oder erhöhte Schallschutzanforderungen erfüllen, wird eine Ermäßigung an Werktagen gewährt. Dies gilt nicht am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz.
- Die Ermäßigung gilt nicht für Checkflüge und Übungsflüge im Rahmen einer Lizenzverlängerung bzw. –erweiterung.
- Für Einweisungsflüge wird keine Ermäßigung gewährt.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung durchführt, und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung VO 1178/2011 über Luftfahrtpersonal FCL 015 ff notwendig sind. Hierzu zählen auch CVFR-, NVFR- und IFR-Berechtigungen.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gem. Part FCL 700 und 725 ff durchführen muss.

- 2.2. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten, sofern der Flugplatz Mainz-Finthen nicht ohnehin Zielflugplatz ist. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen.
- 2.3. Dienstflüge der Polizei und Bundespolizei sowie Dienstflüge einer zivilen Luftfahrtbehörde sind von Landeentgelten befreit.

Teil II

Abstellentgelte

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.
- 1.2. Für Luftfahrzeugen bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
Siehe Tabelle im Anhang.
- 1.3 Für das Abstellen der Segelflug-Anhänger wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser variiert nach Größe, Mitgliedschaft und Dauer und ist bei der Flugleitung vor Abstellung zu erfragen.

Teil III



Sonstige Entgelte

1. Sonderabfertigung

1.1. Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der im Luftfahrthandbuch (AIP III) für den Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen veröffentlichten Betriebszeiten müssen vorher angefragt und genehmigt werden (PPR).

1.2. Für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der Betriebszeiten ist ein Sonderabfertigungsentgelt zu entrichten.

Das Entgelt bemisst sich nach der zeitlichen Zuordnung des Starts bzw. der Landung.

Flugbewegungen von 08:00 Uhr bis Betriebsbeginn bzw. von SS bis 20:00 Uhr lokal werden der Zeitgruppe 1 zugeordnet.

Flugbewegungen von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr bzw. von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr lokal werden der Zeitgruppe 2 zugeordnet.

Flugbewegungen vor 07:00 Uhr bzw. nach 22:00 Uhr lokal werden der Zeitgruppe 3 zugeordnet.

Sonderabfertigungsentgelte werden je angefangene halbe Stunde berechnet.

Siehe Tabelle im Anhang.

1.3. Sonderabfertigungen vor 7:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr lokal können nur durch den Geschäftsführer der Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH in Ausnahmefällen genehmigt werden.

1.4. Das Sonderabfertigungsentgelt wird auch dann fällig, wenn Start oder Landung trotz Anforderung (PPR) nicht durchgeführt bzw. kurzfristig abgesagt werden.

1.5. Für aufeinander folgende Starts- und Landungen des gleichen Luftfahrzeugs wird das Sonderabfertigungsentgelt für den frühesten bzw. spätesten Zeitraum einmalig erhoben.

1.6. Werden die Sonderabfertigungszeiträume von mehreren Luftfahrzeugen eines Halters in Anspruch genommen, so werden diese Entgelte für den jeweiligen Berechnungszeitraum für nur ein Luftfahrzeug einmal fällig. Die Bestimmungen unter 1.4 gelten sinngemäß.

1.7. Für besondere Veranstaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Weitere Leistungen

- 2.1. Für die Schließung von Flugplänen beim Anflug wird ein pauschales Entgelt berechnet. Die Eröffnung von Flugplänen beim Abflug wird nicht berechnet.
- 2.2. Für Zoll- und Bundespolizei-Abfertigung bei Einreisen aus Drittländern wird ein pauschales Entgelt berechnet. Die evtl. Abfertigung beim Abflug wird nicht berechnet.

Teil IV

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Entgelte sind grundsätzlich spätestens vor dem nächsten Start zu entrichten. Regelmäßige Nutzer können die Einrichtung eines laufenden Kontos beantragen. Voraussetzung hierzu ist die Erteilung einer Ermächtigung, die monatlich anfallenden Entgelte mittels Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 1.2. Alle Entgelte sind Beträge im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Zu den jeweils aufgeführten Entgelten (Nettoentgelte) wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet.
- 1.3. Diese Entgeltordnung tritt zum 01. April 2022 in Kraft. Alle bisher bestehenden Entgeltordnungen für den Flugplatz Mainz-Finthen sind gleichzeitig ungültig.

Für Fragen zur Abrechnung von Entgelten wenden Sie sich bitte an:

Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH
Flugplatz Mainz-Finthen
55126 Mainz

Tel: +49 (0)6131 55450 25

E-Mail: rechnungsteam@edfz.de

Genehmigt: LBM Rheinland-Pfalz

Anlagen: Landeentgelte

Entgelte für Sonderabfertigung



Landegebühren (brutto) Gäste Flugplatz Mainz-Finthen						
gültig ab: 01. April 2022 gesetzliche MwSt.: 19 Prozent						
Gew. bis kg	oL (€)	nL (€)	eL (€)	oLSch (€)	nLSch (€)**	eLSch(€)**
750	19,80	14,90	9,90	19,80	11,90	7,90
1000	20,80	15,60	10,40	20,80	12,50	8,30
1200	24,80	18,60	12,40	24,80	14,90	9,90
1400	32,20	24,20	16,10	32,20	19,40	12,90
1600	36,80	27,60	18,40	36,80	22,10	14,70
1800	45,20	33,90	22,60	45,20	27,20	18,10
2000	50,20	37,70	25,10	50,20	30,20	20,10
3000	86,60	65,00	43,30	86,60	51,90	34,60
4000	115,60	86,70	57,80	115,60	69,30	46,20
5000	156,00	117,00	78,00	156,00	93,60	62,40
6000	187,20	140,40	93,60	187,20	112,40	74,90
7000	239,40	179,60	119,70	239,40	143,70	95,80
8000	273,60	205,20	136,80	273,60	164,10	109,40
9000	307,60	230,70	153,80	307,60	184,50	123,00
10000	341,80	256,40	170,90	341,80	205,10	136,70
11000	376,00	282,00	188,00	376,00	225,60	150,40
12000	410,20	307,70	205,10	410,20	246,20	164,10
13000	444,40	333,30	222,20	444,40	266,70	177,80
14000	478,60	359,00	239,30	478,60	287,10	191,40

**** nicht an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in RLP**

oL = ohne Lärmschutz / nL = normaler Lärmschutz / eL = erhöhter Lärmschutz / Sch = Schulung

Gew. bis kg	Abstellen Vorfeld (€ /Tag)	Hangar (€/Tag)
1000	9,60	10,60
1200	9,60	12,70
1400	10,30	14,80
1600	11,70	18,40
2000	13,20	21,80
3000	15,90	26,70
4000	22,10	31,50
5000	29,40	36,30
6000	33,10	41,20
7000	36,80	60,00
14000	51,30	78,80

Entgelte für Sonderabfertigungen externe Kunden

Gesetzliche MWSt.: 19 %

€ je angefangene halbe Stunde

Netto / Brutto

Zeitgruppe 1

nach 8:00 Uhr bis

Öffnung des Flugplatzes und SS bis 20:00 Uhr

22,94 / 27,30

Zeitgruppe 2

von 07:00 bis 8:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr

27,56 / 32,80

Zeitgruppe 3

vor 7:00 und nach 22:00 Uhr

55,04 / 65,50

Entgelt für Zoll / Bundespolizei

10,08 / 12,00

Flugplangebühr (Anflug)

0,92 / 1,10

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung des

Verkehrslandeplatzes Mainz-Finthen

**vom 24.03.2022 wird hiermit gemäß § 19 b
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Wirkung zum
01.04.2022 genehmigt.**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
- Fachgruppe Luftverkehr -
Hahn - Flughafen, 24.03.2022

Im Auftrag



(Hans-Werner Braband)

